S 8 RA 31/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 RA 31/99
Datum	18.04.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RA 123/01
Datum	05.12.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 18. April 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Vormerkung von in der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR) zurÃ¼ckgelegter BeschÃ¤ftigungszeiten.

Die am â¦ im Kreis Kiew geborene KlÃ¤gerin ist ukrainische StaatsbÃ¼rgerin. Sie besuchte bis 31.07.1957 eine 10-klassige Schule. Vom 01.08.1958 bis 07.07.1960 war sie als SekretÃ¤r des Dorfsowjets tÃ¤tig. Vom 24.01.1961 bis 28.08.1961 Ã¼bte sie eine TÃ¤tigkeit als Betoniererin aus. Vom 01.09.1961 bis 30.05.1963 studierte sie am Kamenez-Podolsker Technikum und erlangte die Qualifikation eines Buchhalters. Danach war sie entsprechend der Eintragungen im Arbeitsbuch ab 02.07.1963 mit jeweils kurzen Unterbrechungen bis 25.04.1970 in verschiedenen Betrieben als Buchhalter, Oberbuchhalter, Hauptbuchhalter und Ingenieur-Ãkonom

beschÃ¤ftigt.

Nachdem die KlÃ¤gerin am 29.11.1969 einen StaatsbÃ¼rger der ehemaligen DDR geheiratet hatte, siedelte sie am 18.07.1970 in das Gebiet der ehemaligen DDR Ã¼ber. Sie absolvierte vom 02.09.1970 bis 15.02.1974 erfolgreich am Herder-Institut einen Deutschlehrgang und ist seit 01.01.1983 als freiberufliche Dolmetscherin tÃ¤tig.

Bis Dezember 1992 zahlte die KlÃ¤gerin PflichtbeitrÃ¤ge an die Beklagte und nach Befreiung von der Versicherungspflicht zahlte sie ab 01.01.1993 freiwillige BeitrÃ¤ge.

Auf den Antrag auf KontenklÃ¤rung stellte die Beklagte mit Bescheid vom 18.09.1998 die im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten bis 31.12.1991 verbindlich fest. Eine Anerkennung der in der Zeit vom 01.08.1958 bis 25.04.1970 in der ehemaligen UdSSR zurÃ¼ckgelegten BeschÃ¤ftigungszeiten lehnte die Beklagte ab, weil die persÃ¶nlichen Voraussetzungen des Â§ 1 Fremdrentengesetz (FRG) nicht vorlÃ¤gen. Mit Anlage 10 der zugleich erteilten Rentenauskunft wies die Beklagte die KlÃ¤gerin darauf hin, dass die verschiedenen vÃ¶lkerrechtlichen VertrÃ¤ge der ehemaligen DDR u.a. auch mit der ehemaligen Sowjetunion Ã¼ber die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sozialwesens nach der Verordnung der Bundesregierung vom 18.12.1992 auf erstmalige RentenansprÃ¼che nach dem 31.12.1995 nicht mehr anzuwenden seien. Die in diesen Staaten zurÃ¼ckgelegten Beitrags- und BeschÃ¤ftigungszeiten kÃ¶nnten daher nach deutschen Rechtsvorschriften nicht mehr berÃ¼cksichtigt werden. Etwaige AnsprÃ¼che seien direkt beim auslÃ¤ndischen VersicherungstrÃ¤ger geltend zu machen.

Den hiergegen eingelegten Widerspruch, mit dem die KlÃ¤gerin geltend machte, dass sie auf den Fortbestand der Sozialversicherungsabkommen vertraut habe und die NichtberÃ¼cksichtigung der entsprechenden BeschÃ¤ftigungszeiten eine Verletzung des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) darstelle, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 16.12.1998 zurÃ¼ck.

Mit der am 19.01.1999 vor dem Sozialgericht Leipzig erhobenen Klage fÃ¼hrte die KlÃ¤gerin ihr Begehren zur BerÃ¼cksichtigung der in der ehemaligen UdSSR zurÃ¼ckgelegten BeschÃ¤ftigungszeiten weiter. Zur UnterstÃ¼tzung ihres Anliegens hatte sich die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 06.11.1998 an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt. Am 28.09.2000 hatte der Petitionsausschuss beschlossen, das Anliegen der KlÃ¤gerin nicht zu unterstÃ¼tzen.

Das Sozialgericht wies die Klage mit Urteil vom 18.04.2001 ab. Der KlÃ¤gerin stehe ein Anspruch auf Anerkennung von Beitragszeiten in der ehemaligen UdSSR als Beitragszeiten nach deutschem Rentenrecht nicht zu. Die in der ehemaligen UdSSR, der heutigen Ukraine, zurÃ¼ckgelegten Zeiten seien nicht als Beitragszeiten nach Bundesrecht zu berÃ¼cksichtigen, weil weder nach Bundesrecht PflichtbeitrÃ¤ge oder freiwillige BeitrÃ¤ge gezahlt worden seien. Es handele sich auch nicht um diesen gleichgestellte Zeiten (vgl. Â§Â§ 55, 248 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch [SGB VI]). Auch sei eine Anerkennung als Beitragszeit nach den vÃ¶lkerrechtlichen

Vertragsbestimmungen wegen Untergangs der DDR als VÃ¶lkerrechtssubjekt nicht mÃ¶glich. Nach der aufgrund des Art. 3 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23.09.1990 erlassenen "Verordnung Ã¼ber die vorÃ¼bergehende weitere Anwendung verschiedener vÃ¶lkerrechtlicher VertrÃ¤ge der Deutschen Demokratischen Republik im Bereich der sozialen Sicherheit" vom 03.04.1991 sei der Vertrag vom 24.05.1960 zwischen der DDR und der UdSSR Ã¼ber die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sozialwesens (GBl. I Nr. 46 S. 453) nur vorÃ¼bergehend weiter anzuwenden (vgl. Art. 1 Nr. 4 der Verordnung). Nach der spÃ¤ter am 18.12.1992 erlassenen "Verordnung zur Ãnderung der Verordnung Ã¼ber die vorÃ¼bergehende weitere Anwendung verschiedener vÃ¶lkerrechtlicher VertrÃ¤ge der DDR im Bereich der sozialen Sicherheit" trat die Verordnung vom 03.04.1991 mit Ablauf des 31.12.1992 auÃer Kraft (vgl. Art. 6 Abs. 5b) Abs. 2 der Verordnung vom 18.12.1992).

In Art. 6 Nr. 5b Abs. 4 der Verordnung vom 18.12.1992 sei geregelt, dass Leistungen nach dieser Verordnung in Verbindung mit den in Art. 1 genannten VertrÃ¤gen auch an Personen zu erbringen seien, die sich entweder am 02.10.1990 im Beitrittsgebiet gewÃ¶hnlich aufhielten oder bis zum Ablauf des 02.10.1990 in das Beitrittsgebiet eingereist seien, wenn sie sich dort seither unbefristet rechtmÃ¤Ãig aufhalten und der Anspruch vor dem 01.01.1996 entstehe. Da vorliegend der Anspruch nicht vor dem 01.01.1996 entstanden sei, scheide eine entsprechende beitragsrechtliche Anerkennung mithin aus. Der Einigungsvertrag habe keine entsprechende Verpflichtung des Gesetzgebers vorgesehen. Vielmehr sei ein Vertrauensschutz nur bis zum 31.12.1995 gegeben.

Eine andere Bewertung ergebe sich auch nicht aus dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 29.09.1998 (B 4 RA 34/98 R). Die Entscheidung betreffe nur den Fall, dass die Anwendungsverordnung vom 03.04.1991 in der Fassung der Ãnderungsverordnung vom 18.12.1992 nicht verlange, dass ein spÃ¤testens am 02.10.1990 im Beitrittsgebiet bestehender gewÃ¶hnlicher Aufenthalt bis zum Erwerb des Rentenrechts beibehalten werde. Auch dort werde auf das Erfordernis der Anspruchsentstehung bis zum 31.12.1995 abgestellt. Darin liege weder ein VerstoÃ gegen den Eigentumsschutz (Art. 14 Abs. 1 GG) noch gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG).

Gegen das der KlÃ¤gerin mit Einschreiben vom 27.06.2001 zugestellte Urteil richtet sich die am 26.07.2001 eingelegte Berufung. Ausgehend von einer grammatikalischen Auslegung des Gesetzestextes zu Art. 7 Abs. 5 Nr. 4 der Abk-ÃnderungsVO vom 18.12.1992 ist die KlÃ¤gerin der Ansicht, dass sie nicht von der Vormerkung der von ihr in der frÃ¼heren UdSSR zurÃ¼ckgelegten BeschÃ¤ftigungszeiten auszuschlieÃen sei. FÃ¼r die Personengruppe, der auch sie angehÃ¶re, sei lediglich die Bedingung gestellt, sich am 02.10.1990 im Beitrittsgebiet gewÃ¶hnlich aufgehalten zu haben. Das Erfordernis der Anspruchsentstehung vor dem 01.01.1996 beziehe sich nicht auf die von ihr reprÃ¤sentierte Personengruppe. Die Ergebnisse der grammatikalischen Analyse der Vorschriften der Abk-ÃnderungsVO stÃ¼nden im Einklang mit der Feststellung des 4. Senates des BSG und der Absicht des Gesetzgebers. Der Gesetzgeber habe bei der Ãberleitung der Rente aus dem Gesetz der DDR in das Recht der BRD fÃ¼r

die BÃ¼rger, die ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt auf dem Territorium der ehemaligen DDR hatten und dort bereits arbeiteten, nicht die Absicht gehabt, diese bei Erreichen des Rentenalters ganz oder teilweise von Sozialhilfe abhÃ¤ngig zumachen. Sie habe auf die von der DDR gegebene soziale Absicherung vertraut. Die unzutreffende Interpretation der Abk-Ã□nderungsVO fÃ¼hre zu einem Eingriff in den Bestand ihrer Rentenanwartschaften und fÃ¼hre zu verfassungsmÃ¤Ã□igen Bedenken hinsichtlich des Eigentumsschutzes (Art. 14 Abs. 1 GG), des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) und des Ã□bermaÃ□verbotes (Art. 20 Abs. 3 GG).

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 18.04.2001 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 18.09.1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.12.1998 zu verurteilen, die in der damaligen UdSSR (Ukraine) zurÃ¼ckgelegten BeschÃ¤ftigungszeiten vom 01.08.1958 bis 25.04.1970 als rentenrechtliche Zeiten aufgrund der Abk-Ã□nderungsVO vom 18.12.1992 nach dem SGB VI vorzumerken.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend. Art. 7 Abs. 4 der Abk-AnordnungsVO i.d.F. der Anwendungs-Ã□ndVO begÃ¼nstige von vornherein nur solche Versicherte, deren Anspruch auf Rente bis zum 31.12.1995 entstanden sei. Dies gelte sowohl fÃ¼r diejenigen, die sich am 02.10.1990 im Beitrittsgebiet gewÃ¶hnlich aufgehalten haben als auch fÃ¼r diejenigen, die bis zum 02.10.1990 in das Beitrittsgebiet eingereist seien und sich dort unbefristet aufhielten. Sinn und Zweck der Verordnung sei es gewesen, den rentennahen JahrgÃ¤ngen eine groÃ□zÃ¼gige Ã□bergangsregelung zu schaffen. Es habe nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprochen, allen Personen, die sich am 02.10.1990 gewÃ¶hnlich im Beitrittsgebiet aufhielten, die in der frÃ¼heren Sowjetunion erworbenen Beitragszeiten in der deutschen Rentenversicherung anzuerkennen. Eine solche Anerkennung fremder Beitragszeiten widersprÃ¤che dem deutschen Versicherungsprinzip. Das deutsche Rentensystem basiere auf dem Generationenvertrag. Beitragszahlungen stellten die Vorleistung fÃ¼r die im Alter zu gewÃ¤hrende Alterssicherung dar. Die von der KlÃ¤gerin geltend gemachten Beitragszeiten seien jedoch nicht in Deutschland absolviert worden und es seien keinerlei BeitrÃ¤ge gezahlt. Aus diesem Grund verstoÃ□e die Regelung auch nicht gegen Art. 14 Abs. 1 sowie gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen und auf die beigezogene Verwaltungsakte, die dem Senat vorlagen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat konnte mit der Zustimmung der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden (Â§ 153 Abs. 1 i.V.m. Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz [SGG]).

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 144, 151, 153 Abs. 1 SGG) ist zulÃ¤ssig, jedoch unbegrÃ¼ndet. Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Ein Anspruch auf Vormerkung der von der KlÃ¤gerin in der ehemaligen UdSSR zurÃ¼ckgelegten BeschÃ¤ftigungszeiten als rentenrechtliche Zeiten besteht nicht.

Nach Â§ 149 Abs. 3 SGB VI enthÃ¤lt der Versicherungsverlauf diejenigen im Versicherungskonto gespeicherten Daten, die fÃ¼r die Feststellung der HÃ¶he einer Rentenanwartschaft erheblich sind. Der VersicherungstrÃ¤ger ist nach KlÃ¤rung des Versicherungskontos verpflichtet, die im Versicherungsverlauf enthaltenen, lÃ¤nger als sechs Jahre zurÃ¼ckliegenden Daten durch Bescheid festzustellen (Â§ 149 Abs. 5 Satz 1 SGB VI). Ãber die Anrechnung und Bewertung der im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten wird erst bei Feststellung einer Leistung entschieden (Â§ 149 Abs. 5 Satz 2 SGB VI). Zweck dieses Verfahrens und insbesondere des Vormerkungsbescheids nach Â§ 149 Abs. 5 Satz 1 SGB VI ist eine Beweissicherung hinsichtlich derjenigen Tatsachen, die in einem kÃ¼nftigen Leistungsfall rentenversicherungsrechtlich bedeutsam werden kÃ¶nnen und Grundlage fÃ¼r eine Rentenauskunft (Â§ 149 Abs. 1 Satz 1 SGB VI) sind; die rentenrechtliche Bedeutsamkeit beurteilt sich deshalb ausgehend von der derzeitigen Rechtslage (vgl. nur BSG SozR 3-5050 Â§ 22 Nr. 7, st.Rspr.). Danach handelt es sich aber bei den BeschÃ¤ftigungszeiten der KlÃ¤gerin in der ehemaligen UdSSR nicht um rentenrechtliche Zeiten i.S. des Â§ 54 Abs. 1 SGB VI, die im Leistungsfall BerÃ¼cksichtigung finden mÃ¼ssten.

Die KlÃ¤gerin kann ihr Begehren nicht auf das Abkommen zwischen der DDR und der UdSSR stÃ¼tzen. Die Bundesrepublik ist nicht Rechtsnachfolgerin der mit Wirksamwerden der BeitrittserklÃ¤rung gemÃ¤Ã Art. 23 Satz 2 GG a.F. als GebietskÃ¶rperschaft und VÃ¶lkerrechtssubjekt â und damit als Partei vÃ¶lkerrechtlicher VertrÃ¤ge â untergegangenen DDR (vgl. dazu BVerfG Beschluss vom 10.06.1997 â 2 BvR 1516/96 â BVerfGE 96, 68, 94). Mit Ablauf des 02.10.1990 sind die an die StaatsbÃ¼rgerschaft bzw. ein geregeltes Sozialversicherungswesen gebundenen Sozialversicherungsabkommen (AbkSozSich) der DDR erloschen; ihre Fortgeltung als bundesdeutsches Recht ist im EinigVtr weder allgemein noch speziell hinsichtlich des hier in Rede stehenden Vertrags vom 24.05.1960 (GBl. I, S. 453) festgelegt (vgl. zuletzt BSG, Urteil vom 25.07.2001 B 5 RJ 6/00 R m.w.N.). Art. 12 EinigVtr enthÃ¤lt insoweit lediglich eine (Selbst-)Verpflichtung der Bundesrepublik, vor einer abschlieÃenden Meinungsbildung zum Schicksal der vÃ¶lkerrechtlichen VertrÃ¤ge der DDR deren Vertragspartner zu konsultieren. Art. 3 Abs. 1 EinigVtrG ermÃ¤chtigte die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung vorÃ¼bergehend die weitere Anwendung der von Art. 12 EinigVtr erfassten VertrÃ¤ge der DDR im Bereich der sozialen Sicherheit in dem in Art. 3 des EinigVtr genannten Gebiet zu regeln, bis das

vereinte Deutschland seine Haltung zum Ãbergang dieser VertrÃ¤ge festgelegt hat. Auf dieser Grundlage wurde die Abk-AnwendungsVO erlassen, wonach u.a. der Vertrag vom 24.05.1960 im Beitrittsgebiet vorÃ¼bergehend weiter anzuwenden war (Art. 1 Nr. 4 Abk-AnwendungsVO). Durch Art. 2 i.V.m. Art. 1 Nr. 5 Buchst. b Anwendungs-ÃndV wurde diese Regelung rÃ¼ckwirkend zum 03.10.1990 dahin geÃ¤ndert, dass die Abk-AnwendungsVO mit Ablauf des 31.12.1992 auÃer Kraft trat, wobei gleichzeitig eine Ãbergangsregelung geschaffen wurde, die jedoch im Fall der KlÃ¤gerin nicht greift.

Die BerÃ¼cksichtigung der streitigen Zeiten fÃ¼r einen kÃ¼nftigen Rentenanspruch der KlÃ¤gerin kÃ¶nnte sich nur aus der Ãbergangsbestimmung in Art. 7 Abs. 4 Abk-AnwendungsVO i.d.F. der Anwendungs-ÃndV i.V.m. dem Vertrag vom 24.05.1960 ergeben. Danach sind Leistungen nach dieser Verordnung i.V.m. den in Art. 1 genannten VertrÃ¤gen auch "den Personen zu erbringen, die sich entweder am 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet gewÃ¶hnlich aufgehalten haben oder bis zum Ablauf des 2. Oktober 1990 in das Beitrittsgebiet eingereist sind, wenn sie sich dort seither unbefristet rechtmÃ¤Ãig aufhalten und der Anspruch vor dem 1. Januar 1996 entsteht". Die Regelung enthÃ¤lt zwei verschiedene Stichtage; der erste grenzt den persÃ¶nlichen Anwendungsbereich der Regelung ein, der zweite deren zeitliche Geltung. Dazu hat der 4. Senat des BSG zwischenzeitlich mit Urteil vom 29.06.2000 (B 4 RA 62/99 R â SozR 3-8100 Art. 12 Nr. 6) klargestellt, das diese Regelung dahingehend zu verstehen ist, dass sie die Erbringung von Versicherungsleistungen aus den erfassten Abkommen an Personen, die sich entweder am 02.10.1990 im Beitrittsgebiet gewÃ¶hnlich aufgehalten haben oder bis zum Ablauf des 02.10.1990 in das Beitrittsgebiet eingereist sind, nur erlaubt, wenn der "Anspruch" bis zum 31.12.1995 entstanden ist. Das Erfordernis, der "Anspruch" mÃ¼sse vor dem 01.01.1996 entstehen, begrenzt somit den zeitlichen Geltungsbereich der Ãbergangsregelung fÃ¼r ihren gesamten persÃ¶nlichen Anwendungsbereich. Der erkennende Senat schlieÃt sich wie auch der 5. Senat des BSG (vgl. Urteil vom 25.07.2001 B 5 RJ 6/00 R) â dieser Auffassung nach eigener PrÃ¼fung entgegen der grammatikalischen Auslegung durch die KlÃ¤gerin â an.

In der Aufeinanderfolge von Art. 7 Abs. 3 und 4 Abk-AnwendungsVO macht bereits die gewÃ¤hlte Formulierung deutlich, dass der jeweils genannte Stichtag fÃ¼r die Anspruchsentstehung den jeweils zeitlichen Anwendungsbereich der Norm insgesamt begrenzt. Art. 7 Abs. 3 Abk-AnwendungsVO erfasst LeistungsansprÃ¼che, die vor dem AuÃerkrafttreten der Verordnung entstanden sind, Art. 7 Abs. 4 Abk-AnwendungsVO solche, die noch vor dem 31.12.1995 entstehen. Diese Eingrenzung macht schon deshalb Sinn, weil die Verordnung entsprechend ihrer amtlichen Bezeichnung insgesamt nur eine vorÃ¼bergehende Anwendung der in ihr genannten VertrÃ¤ge regelt. Anhaltspunkt fÃ¼r die von der KlÃ¤gerin gefundene Auslegung, die Begrenzung auf LeistungsansprÃ¼che bis zum 31.12.1995 sei nur fÃ¼r den Personenkreis gemeint, der bis zum 02.10.1990 in das Beitrittsgebiet eingereist sei und sich dort regelmÃ¤Ãig aufhalte, ergeben sich auch nicht aus der BegrÃ¼ndung im Gesetzgebungsverfahren. FÃ¼r eine derartige unterschiedliche Behandlung des vom Vertrag vom 24.05.1960 betroffenen Personenkreises ist eine sachliche Rechtfertigung nicht ersichtlich. Dies ergibt sich

â□□ entgegen der Ansicht der KlÃ¤gerin â□□ weder aus der Formulierung der Vorschriften noch aus ihrem Sinn und Zweck und auch nicht aus der amtlichen BegrÃ¼ndung im Gesetzgebungsverfahren. Wenn in Art. 7 Abs. 4 Abk-AnwendungsVO unterschieden wird zwischen einerseits Personen, die sich am 02.10.1990 im Beitrittsgebiet gewÃ¶hnlich aufgehalten haben, und andererseits Personen, die bis Ablauf des 02.10.1990 in das Beitrittsgebiet eingereist sind, so hat diese Unterscheidung â□□ wie auch das Erfordernis eines weiteren rechtmÃ¤Ã□igen Aufenthalts deutlich macht â□□ keine andere Bedeutung, als dass fÃ¼r die zweite Personengruppe mit der Einreise ebenfalls ein gewÃ¶hnlicher Aufenthalt begrÃ¼ndet sein muss (vgl. BSG SozR 3-8000 Art. 3 Nr. 1); andernfalls wÃ¤ren auch bei Fortbestand der DDR die Abkommensregelungen nicht zum Tragen gekommen.

Die Ã□bergangsregelung des Art. 7 Abs. 4 Abk-AnwendungsVO in der hier maÃ□geblichen Fassung ist verfassungsgemÃ¤Ã□. Der Senat folgt hier im ganzen der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG (zuletzt vgl. Urteil vom 25.07.2001 â□□ B 5 RJ 6/00 R m.w.N.) und sieht von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

Aus den genannten GrÃ¼nden blieb die Berufung ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 11.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024